

Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2022-000088

öffentlich

Az.: 022.3, 131.01

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 15.12.2022

TOP: 7

Kalkulation der Kostenersätze für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge

Gäste: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) regelt in § 2 die Aufgaben der Feuerwehren. Den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren nach § 2 FwG regelt § 34 FwG. Mit Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015, in Kraft getreten zum 30.12.2015, wurden u. a. die Vorschriften des § 34 FwG zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze neu gefasst. Den Gemeinden soll es dadurch ermöglicht werden, angemessene Kostenersätze für die Leistungen der Feuerwehr zu erheben.

Mit Inkrafttreten der Änderung des Feuerwehrgesetzes gelten für alle Einsätze seit dem 01.01.2016 die neuen Regelungen. Daraus resultiert die Notwendigkeit, die Kostenersätze für die Personalkosten und Feuerwehrfahrzeuge der Feuerwehr neu zu kalkulieren.

In § 34 Abs. 4 bis 7 FwG legt der Gesetzgeber fest, wie Kostenersätze für Einsatzkräfte sowie für Feuerwehrfahrzeuge zu kalkulieren sind. Der ersatzpflichtige Personenkreis wird bei den Pflichtaufgaben direkt bei den Ausnahmetatbeständen genannt (§ 34 Abs. 1 Satz 2 FwG). Daneben wurden einige Ausnahmetatbestände erweitert bzw. neu geschaffen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 FwG).

Fahrzeuge

Mit der Änderung des FwG wurde auch eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer „Rechtsverordnung zur Erhebung von landeseinheitlichen Pauschalsätzen für Feuerwehrfahrzeuge“ geschaffen (§ 34 Abs. 8 FwG).

Mit der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) hat das Innenministerium von der Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht.

So wurden die Stundensätze für normierte Feuerwehrfahrzeuge in Form von landeseinheitlichen Pauschalsätzen in einer Verordnung festgelegt. Die Verordnung ist zum 26.04.2016 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt sind die Pauschalsätze von allen Feuerwehren verbindlich anzuwenden. Um die Einsatzkosten (Fahrzeugkosten) geltend machen zu können, bedarf es entsprechend keiner örtlichen Satzungsregelung, soweit in der

Landesverordnung genannte Fahrzeuge oder vergleichbare Fahrzeuge im Einsatz sind. Für darüber hinaus zu kalkulierende Fahrzeugkosten gilt die Regelung nach § 34 Abs. 7 FwG.

Die Fahrzeuge im Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehr sind entweder ausdrücklich oder vergleichbar in der VOKeFw geregelt, so dass hier keine Mehr- oder Mindereinnahmen entstehen. Die Auflistung der Fahrzeuge in der Anlage der Satzung erfolgt insoweit gewissermaßen nachrichtlich und ist so in der Mustersatzung des Gemeindetages BW vorgesehen:

- Gerätewagen Logistik GW-L2	54 €
- Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 €
- Vorausrüstwagen VRW	51 €
- Schlauchwagen (SW) Unimog	25 €
- Löschgruppenfahrzeug (LF) 16/12	170 €
- Löschgruppenfahrzeug (LF) 8/6	120 €

Personal

Während die Kosten für Einsatzfahrzeuge größtenteils ausdrücklich und verbindlich geregelt sind, werden die Personalkosten je Feuerwehr kalkuliert. Nur hierdurch kann eine Geltendmachung der Kosten ermöglicht werden. Bei der Festsetzung eines Durchschnittskostensatzes von Personalkosten für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte ist eine Satzung zu erlassen (§ 34 Abs. 5 FwG).

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich aus zwei Bausteinen zusammen. Der erste Baustein besteht aus den gewährten Einsatzentschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen. Der zweite Baustein beinhaltet die entstehenden jährlichen Kosten der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen und Einsatzabteilungen auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem.

Die entsprechende Kalkulation (Anlage 1) wurde auf Grundlage der Jahre 2020-2025 erstellt. Die Jahre 2023 ff. wurden anhand der mittelfristigen Finanzplanung prognostiziert. Die folgenden Kalkulationen sollen zukünftig in regelmäßigen Abständen vorgenommen werden. Geplant ist im Jahr 2025 eine neue Kalkulation für die Jahre 2026-2028 zu erstellen.

Grundlage der Kostenermittlung:

Die gewährten Entschädigungen für Verdienstaussfall wurden mit 12,00 € beziffert. Zusätzlich zu dieser Entschädigung wurde ein Stundensatz aus den sonstigen, jährlichen Kosten ermittelt, die dem kommunalen Träger bei der Unterhaltung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung entstehen.

Zu diesen sonstigen Kosten gehören die

- Kosten der Aus- und Fortbildung
- Kosten der Dienst- und Schutzkleidung
- sonstige Kosten, die dem Feuerwehrangehörigen zugeordnet werden können.

Hierbei entstehen durchschnittliche sonstige jährliche Kosten der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen je Einsatzkraft und Einsatzstunde in Höhe von 9,95 €. Dies ergibt in Summe einen maßgebenden Stundensatz in Höhe von 21,95 € (12,00 € + 9,95 €).

Die Kalkulation aus dem Jahr 2010, sowie die derzeit gültige Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 17.06.2010 stehen im Widerspruch zu den neuen Regelungen. Daher kam es in letzter Zeit auch häufiger zu Widersprüchen, denen in Teilen stattgegeben werden musste. Der derzeitige Satz pro Person und Stunde in Höhe von 43,00 € ist deutlich zu hoch. Dies resultiert daraus, dass bei der damaligen Kalkulation noch nicht in Kosten für die Entschädigung gemäß § 16 FwG und sonstige Kosten für Feuerwehrangehörige unterschieden wurde. Die durchschnittlichen Einsatzstunden wurden außerdem nach den tatsächlich geleisteten Stunden berechnet und nicht mit den durchschnittlichen Einsatzstunden (Feuerwehrangehörige multipliziert mit 80 Stunden). Die durchschnittlichen Gesamtkosten lagen damals bei rund 20.000 €; die durchschnittlichen Einsatzstunden aber nur bei rund 477 weshalb ein solch hoher Stundensatz pro Person entstanden ist.

Nach der jetzigen Berechnung liegen die Durchschnittskosten bei 28.111,80 € und die durchschnittlichen Stunden bei 2.827, wodurch sich ein Stundensatz pro Person in Höhe von 9,95 € zuzüglich 12,00 € ergibt.

Da eine Aufrundung aufgrund der Gebührenobergrenze nicht möglich ist, schlägt die Verwaltung vor den Stundensatz je Einsatzkraft auf 21,95 € festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Der für die Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Tuningen maßgebende Stundensatz je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr wird auf 21,95 € festgesetzt.